

## Presseaussendung vom 2. Juli 2014

## Landesverwaltungsgericht bestätigt die elektrizitätsrechtliche Errichtungs- und Betriebsbewilligung des Windparks Munderfing

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

In diesem Zusammenhang wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde einer Partei gegen den Bescheid der oberösterreichischen Landesregierung, mit dem die elektrizitätsrechtliche Errichtungs- und Betriebsbewilligung für 5 Windkraftanlagen im Kobernaußerwald erteilt wurde, zur Entscheidung vorgelegt. Mit Erkenntnis vom 1. Juli 2014, zur Geschäftszahl LVwG-850006-2014, wurde diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Im Zuge der Entscheidungsfindung hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Zuziehung zahlreicher Sachverständiger abzuhalten. Konkret galt es im Anschluss daran festzustellen, ob durch die Windkraftanlagen das Holzbezugsrecht der Beschwerdeführerin bzw. ihre Gesundheit bei der Ausübung des Holzbezugsrechtes gefährdet ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gelangte zum Ergebnis, dass eine derartige Verletzung in Rechten bzw. Gefährdung nicht vorliegt.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich samt eingehender Begründung kann im Internet unter <u>www.lvwg-ooe.gv.at</u> abgerufen werden.



Alfred Mark

Mag. Alfred Kisch Vizepräsident

## **Rückfragenhinweis:**

**Dr. Markus Brandstetter** 

Pressesprecher +43 732 7075 18039

markus.brandstetter@lvwg-ooe.gv.at